

Endlich Planungssicherheit für Betreiber und Investoren

Beratung rund um das Geld: Strompreisbremse und Erlösabschöpfung

Nach vielen kontroversen Diskussionen wurden am 15. Dezember 2022 Regelungen zur Strompreisbremse beschlossen. Daran angeknüpft treten auch die Regelungen zur Erlösabschöpfung in Kraft, welche insbesondere im Bereich der Erneuerbaren Energien für Furore sorgten.

Die zunehmende inflationäre Entwicklung hat in den vergangenen Monaten zu anhaltenden Kopfschmerzen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern geführt. Aber auch der deutschen Industrie, dem Handwerk und nicht zuletzt auch der Landwirtschaft machen die hohen Energiepreise zu schaffen. Als Gründe hierfür werden die Entwicklungen um die Konflikte in der Ukraine genannt. Aber auch technische Schwierigkeiten in der Stromversorgung innerhalb der Europäischen Union sind nicht außer Acht zu lassen.

Da ein nicht unerheblicher Teil der Gaslieferungen von Russland an Deutschland und seine Nachbarländer zur Stromproduktion genutzt wird, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Versorgungslage am Strommarkt. Die einst als preiswert geltende Gasverstromung entwickelte sich zum Preistreiber an den Strommärkten. Dieses hat Auswirkungen auf den gesamten Strommarkt, unabhängig davon, wie der Strom letztlich generiert wird. Grund hierfür ist der sogenannte Merit-Order-Effekt. Dieser besagt, dass sich der Preis des Stroms immer nach dem Erzeuger richtet, der zuletzt eingesetzt wurde. Zunächst wird Strom immer aus günstigen Erneuerbaren Energien erzeugt. Reicht das nicht aus, kommt die Atomkraft hinzu, die ebenfalls noch billig produziert werden kann. Etwas teurer ist dann der Kohlestrom. Am teuersten ist die Erzeugung aus Gas, die erst zum Zuge kommt, wenn die anderen Stromquellen ausgeschöpft sind.

Dieser Effekt hat zur Folge, dass insbesondere die Entwicklung am Gasmarkt einen erheblichen Einfluss auf den gesamten Strommarkt hat, auch wenn der Anteil des in Deutschland aus Gas gewonnenen Stroms bei unter 15 % liegt.

In der weiteren Konsequenz profitierten sämtliche Produzenten von Energie, die mit ihren Produktionskosten erheblich unterhalb der Produktionskosten der jeweils teuersten Stromerzeugung lagen. Dies betraf ebenso die Stromerzeugung aus Wind, Sonne und Biomasse. Obwohl sich auch hier die Produktionskosten aus verschiedenen Gründen teilweise in erheblichem Ausmaß gesteigert haben, konnten überaus positive Ergebnisse erzielt werden. In der Konsequenz war von sogenannten Zufallsgewinnen im Bereich der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energie die Rede. Die Stromerzeuger profitierten, während Stromverbraucher, private wie gewerbliche, das Nachsehen hatten.

Kompensation von Übergewinnen

Der Gesetzgeber hat diese Umstände als misslich eingestuft und sah Handlungsbedarf. Zunächst war die Rede von einer Kompensation der „Übergewinne“ durch eine Übergewinnsteuer. Der Formulierung nach wäre eine solche demnach in der Lage gewesen, den ge-



Seit dem 15. Dezember sind die Regelungen zur Strompreisbremse beschlossen. Daran angeknüpft treten auch die Regelungen zur Erlösabschöpfung in Kraft.

stiegenen Produktionskosten bei den Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, da so das Mehrergebnis „unter dem Strich“ als Grundlage genommen worden wäre. Im Ergebnis verständigte man sich allerdings darauf, einen Eingriff auf Ebene der Umsatzerlöse durchzusetzen. Dieses wurde ungeachtet der gestiegenen Produktionskosten im Bereich der Erneuerbaren Ener-

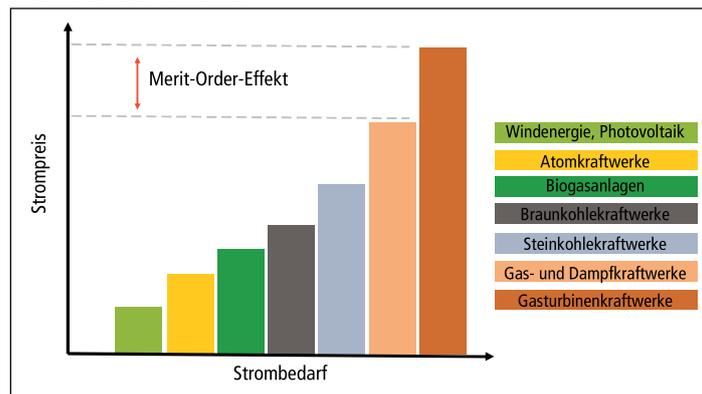
gien beschlossen. Betroffen sind Erneuerbare-Energie-Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW. Im Bereich der Bioenergie gibt es abweichende Regelungen.

Zunächst sollte ein rückwirkender Eingriff zum 1. März 2022 erfolgen, dann fokussierte sich der Gesetzgeber auf den 1. September 2022. Bestandteil der abschließenden Einigung zur Erlösabschöpfung ist nunmehr der 1. Dezember 2022 als Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die beschlossene Abschöpfung ist zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet. Sie kann durch Rechtsverordnung allerdings darüber hinaus verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 30. April 2024.

Sicherheitszuschlag wird nicht abgeschöpft

Um den gestiegenen Kosten in Ansätzen Rechnung zu tragen, verständigte man sich darauf, dass je nach Art der Energieerzeugung ein Sicherheitszuschlag nicht abgeschöpft werden soll. Als Basis gilt die nach EEG fixierte Garantievergütung. Im Bereich von Wind und Sonne beträgt der Sicherheitszuschlag 3 ct/kWh, im Bereich der Stromgewinnung aus Biogas nach den aktuell geltenden Regelungen 9 ct/kWh. Der Sicherheitszuschlag wurde im Laufe der Diskussionen stetig erhöht. Die die Grundvergütung und den jeweils geltenden Sicherheitszuschlag übersteigenden Umsatzerlöse werden zu 90 % abgeschöpft.

Abbildung: Schematische Darstellung der Auswirkung des Merit-Order-Effekts



Betroffen sind Anlagen über einem Megawatt

Weiterhin kommt die Erlösabschöpfung im Bereich der Bioenergie lediglich für Anlagen mit einer Leistung von über 1 MW Bemessungsleistung zur Anwendung. Hierbei werden nicht, wie ursprünglich befürchtet, Satelliten-BHKW zusammengerechnet. Weiterhin wurde von dem ursprünglichen Vorschlag, wonach statt auf der Bemessungsleistung auf installierte Leistung abgestellt werden sollte, abgewichen. Dies hätte vor allem bei mehrfach flexibilisierten Anlagen, in die seit 2012 auch auf Grundlage des Merit-Order-Effekts investiert worden ist, zu außerordentlichen Verzerrungen führen können.

Für die anzuwendende Bestimmung der Bemessungsleistung ist

Zinsbarometer

Stand 9. Januar 2023

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Zinsen

Geldanlage %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate¹⁾ 0,05 - 1,80

Kredite

Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾ % effektiv

(Sonderkreditprogramm)
Maschinenfinanzierung
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest 4,06
langfristige Darlehen
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest 4,06
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest 4,06

Baugeld-Topkonditionen³⁾

Zins 10 Jahre fest 3,36 - 3,83
Zins 15 Jahre fest 3,46 - 3,98

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

Beispielrechnung zur Strompreisbremse

Arbeitspreis 2022 (Referenzzeitraum)	120.000 kWh
durchschnittlicher Arbeitspreis 2022	0,10 €/kWh
Gesamtbelastung durch Bezugsstrom (bezogen auf Arbeitspreis)	12.000 €/Jahr
Arbeitspreis 2023	0,20 €/kWh
Preisdeckelung (für Unternehmen > 30.000 kWh Stromverbrauch)	0,13 €/kWh
70 % gedeckelte Strommenge	84.000 kWh
30 % nicht gedeckelte Strommenge	36.000 kWh
Gesamtbelastung unter Anwendung der Strompreisbremse	18.120 €/Jahr
Gesamtbelastung ohne Anwendung der Strompreisbremse	24.000 €/Jahr
Entlastungsbetrag	5.880 €/Jahr 490 €/Monat

§ 3 Nummer 6 des EEG oder die entsprechende Bestimmung des EEG anzuwenden, wonach vor dem 1. Januar 2012 die eingespeiste Menge, ab dem 1. Januar 2012 jedoch die erzeugte Menge maßgeblich ist. Anlagen, die im Zuge des Preisanstiegs über die Direktvermarktung mehr als die ursprüngliche Höchstbemessungsleistung vermarktet haben, sollten zukünftig unterhalb der 1-MW-Bemessungsgrenze bleiben, da bereits 1 kWh Mehrerzeugung die Abschöpfung auslösen würde. Im Ergebnis führt die Ausgestaltung dieser Bagatellgrenze dazu, dass Schätzungen zufolge weniger als 3 % der vom Deutschen Biomasseforschungszentrum erfassten Anlagen unter die Regelungen der Erlösabschöpfung fallen werden.

Der Preissetzungsmechanismus selbst soll nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums auf Grundlage des zuvor beschriebenen Merit-Order-Effekts erhalten bleiben. Die oben genannten Gründe für die Strompreisentwicklung sind also weiterhin maßgeblich für die Erlössituation am Strommarkt. Insbesondere flexibilisierte Biogasanlagen können somit weiterhin von den Marktmechanismen und den vorhandenen Volatilitäten profitieren.

Wann und wie kommt die Strompreisbremse?

In dem Maße, wie die Stromerzeuger von den vermeintlichen Zufallsgewinnen profitieren, spüren die Stromverbraucher, ob private oder gewerbliche, die teilweise rasant gestiegenen Strompreise. Somit wurden im gleichen Atemzug wie die Regelungen zu Erlösabschöpfungen ebenso Regelungen zur Strompreisbremse gefasst. Ein Zusammenhang besteht zwischen diesen beiden Instrumenten in der Form, dass die Abschöpfungen bei den Stromproduzenten die Preisbremse bei den Stromverbrauchern finanzieren sollen. →



Die Erlösabschöpfung im Bereich der Bioenergie kommt lediglich für Anlagen mit einer Leistung von über 1 MW Bemessungsleistung zur Anwendung. Fotos: Landpixel

Die Strompreisbremse soll mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft treten, wobei auch eine rückwirkende Berücksichtigung der Monate Januar und Februar stattfinden soll. Die Regelungen sind nach derzeitigem Stand bis zum 30. April 2024 befristet. Der Strompreis soll für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen mit einem Stromverbrauch von weniger als 30.000 kWh im Jahr bei 40 ct/kWh inklusive der geltenden Umsatzsteuer gedeckelt werden. Dies gilt allerdings nur für einen Basisstrombedarf im Umfang von 80 % des historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr. Für den darüberliegenden Verbrauch wird der reguläre Marktpreis fällig. So sollen Anreize zum Stromsparen erhalten

bleiben. Für mittlere und große Unternehmen, bei denen der Stromverbrauch über 30.000 kWh pro Jahr beträgt, liegt der Deckel bei 13 ct (Netto-Arbeitspreis) für 70 % des historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr. Im Netto-Arbeitspreis sind Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen nicht enthalten. Diese fallen zusätzlich an. Diese Regelung dürfte auch für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zur Geltung kommen, deren jährlicher Strombedarf in der Regel oberhalb der 30.000-kWh-Grenze liegt. Dies gilt insbesondere für tierhaltende Betriebe. Für die Frage nach der Einordnung in eine der beiden Bezugsgruppen ist die Stromabnahme je Netzabnahmestelle maßgebend.

Anhand des Rechenbeispiels (siehe Seite 43) soll die Ermittlung des Entlastungsbetrages exemplarisch dargestellt werden. Als Grundlage dient hier ein für landwirtschaftliche Betriebe nicht unüblicher Stromverbrauch von 120.000 kWh im Jahr und ein Arbeitspreis je Kilowattstunde bezogenen Stroms in Höhe von 0,20 €. Die tatsächlichen absoluten Beträge sind betriebsindividuell und im Wesentlichen vom Umfang des Stromverbrauches, von den jeweiligen Stromanbietern und eventuell bestehenden langfristigen Kontrakten abhängig.

Die praktische Umsetzung selbst soll auf Ebene der Energieversorger erfolgen, sodass für die Verbraucher dadurch kein zusätzlicher Aufwand entstehen soll. Ob

sich dies in der Praxis manifestiert, bleibt abzuwarten.

Thorben Boysen
wretreu

Manuel Schukat
AgrarPlan

Fazit

Das letztliche Ergebnis der nervenzehrenden Diskussion zur Erlösabschöpfung endete insbesondere für die Bioenergiebranche mit einem zufriedenstellenden Ergebnis. Maßgeblich an dem glimpflichen Ausgang beteiligt war nicht zuletzt auch das außerordentliche Engagement der Interessenvertreter der Branche.

Für Stabilität und Liquidität sorgen

Der Jahresabschluss, Teil 2

Im ersten Teil der Abschlussanalyse standen Kennzahlen der Rentabilität eines Beispielbetriebes im Mittelpunkt. Nun werden die Bereiche Stabilität und Liquidität untersucht, um die wirtschaftliche Situation des Beispielbetriebes möglichst vollständig beurteilen zu können.

Ein stabiles Unternehmen wächst. Um die Preissteigerungen im Konsum- und im Wirtschaftsbereich auszugleichen, ist eine Umsatz- beziehungsweise Gewinnsteigerung notwendig. Dieses Wachstum kann kontinuierlich oder in Schüben erfolgen und sollte anteilig mit Eigenkapital finanziert sein.

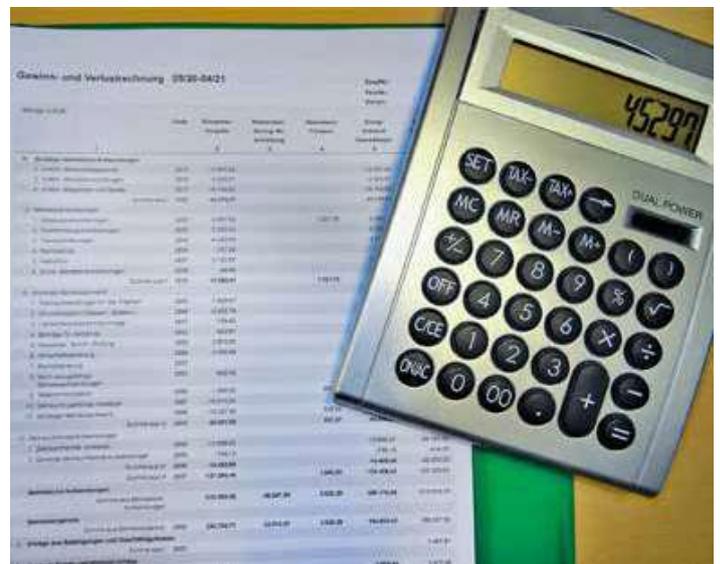
Eigenkapitalbildung und Stabilität

Eine Eigenkapitalbildung im mehrjährigen Durchschnitt ist somit eine wesentliche Kenngröße für die Unternehmensstabilität (Tabelle 1). Die Veränderung des Eigenkapitals lässt sich für das Einzelunternehmen auf der Passivseite der Bilanz ablesen. Der Gewinn und die Einlagen in den Betrieb mehren das Eigenkapital, während die Entnahmen zu einer Eigenkapitalabnahme führen.

Tabelle 1: Beispielrechnung zur Unternehmensstabilität

Stabilität	Beispiel
bereinigter Gewinn	131.100
+ Summe aller Einlagen	+19.000
- Summe aller Entnahmen	-97.000
= bereinigte Eigenkapitalveränderung im Unternehmen (Bilanz)	53.100
- Einlagen aus Privatvermögen	-12.000
+ Entnahmen zur Bildung Privatvermögen	+6.500
= bereinigte Eigenkapitalveränderung Unternehmerin/Unternehmer	47.600
Eigenkapital Ende WJ	2.100.000
: Gesamtkapital Ende WJ (Summe Aktiva)	3.080.000
= Eigenkapitalquote in %	68 %

Durch angepasste Entnahmen sollte der Gewinn nicht aufgebraucht werden. Stattdessen sollte ein angemessener Betrag für die Eigenkapitalbildung verbleiben (diese kann



Positionen, die den Gewinn beeinflussen, aber keinen Geldfluss enthalten, können beispielsweise Bestandsänderungen im Umlauf- oder Tiervermögen sein. Foto: Rolf Fricke

durch Tilgung von Fremdkapital erfolgen oder durch Ansparen). Welcher Betrag angemessen ist, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Faustzahl: Anteile von 10 % bis 30 % vom Gewinn. Je höher der Fremdkapitalanteil, je größer der Investitionsrückstand und je größer das Produktions- und Preisrisi-

ko sind, desto größer sollte die Eigenkapitalbildung sein.

Die landwirtschaftliche Familie muss Entnahmen für ihre Lebenshaltung tätigen. Sie kann mit Entnahmen aber auch Vermögen außerhalb der landwirtschaftlichen Buchführung aufbauen. Diese „Entnahmen zur Bildung von Privatver-